

## **Hinweis für: Interpreten, Interpretengruppen aber auch für Firmen, die Promotion-Musik oder ein Promotion-Video benötigen!**

### **Vorsicht bei einer Produktionsbeauftragung:**

Ein Auftraggeber (ein Interpret, eine Interpretengruppe möchte vom eigenen Konzert ein Promotion-Video, ein Industriebetrieb möchte ein Produkt-Video, produzieren) hat klare Vorstellungen von seinem geplanten Musik-CD- oder Video-Projekt und sucht, da er in der Produktionstätigkeit nicht sattelfest ist einen Partner, welche das Projekt in seinem Auftrag produziert/realisiert.

### **Der Auftraggeber (die Person/die Firma welche eine Willenserklärung zur Realisierung einer Produktion abgibt, ist dadurch ein/eine Produzent/Produktionsfirma)!**

Solche Auftraggeber (egal ob als Person oder als Firma) wenden sich oft an Musik- oder Video-Produzenten. Da diese Auftraggeber (Willenserklärung ein Projekt zu realisieren) Produzenten sind, haben die von ihnen (hoffentlich professionell/kompetent agierenden) Beauftragten, als „dem Produzenten verantwortliche Executive-Producer“ zu agieren. Sie haben/erhalten als Executive-Producer keine Rechte an dieser Produktion. Er/Sie wird von dem Produzenten für die beauftragte Tätigkeit als Executive-Producer entsprechend finanziell entlohnt.

### **Die Auftraggeber von Produktionen werden oft nicht ordnungsgemäß informiert.**

#### **Die Nachteile, wenn der Auftraggeber nicht der Produzent ist:**

Leider werden viele dieser Auftraggeber, welche ihr Musik- oder Video-Projekt realisieren lassen wollen, von den (hoffentlich professionell agierenden) Musik- oder Video-Produktionsfirmen oft bewusst nicht über die Situation aufgeklärt, dass diese beauftragten Produktionsfirmen eigentlich als „Executive-Producer“ zu agieren haben und daher richtiger Weise an der fertigen Musik- oder Video-Produktion keinerlei Rechte besitzen. Nur der Auftraggeber als Produzent besitzt die bei der Produktion entstehenden Rechte der Produktion. Diese Rechte sind für eine problemlose weitere Verwendung/Nutzung des produzierten Projektes von immenser Wichtigkeit.

Ist man selbst als Auftraggeber nicht der Produzent (weil man aus Unkenntnis die Position des Produzenten an den Beauftragten übergeben hat), so kann eine weitere Verwendung, welche man bei Produktionsbeginn noch nicht auf seinem Radar hatte, entweder von dem, als Produzenten agierenden Beauftragten verhindert werden, oder dieser verlangt - als der Produktionsrechteinhaber - weitere Zahlungen für jede weitere Verwendungsart des Produktions-Projektes von dem Auftraggeber.

### **Der Auftraggeber (auf Grund der Willenserklärung) ist Produzent:**

Daher ist es für diesen Auftraggeber (mit Willenserklärung) sinnvoll, dass dieser als Auftraggeber immer die Projekt-Produktion selbst als Produzenten (verantwortlicher Rechteinhaber) durchführt. Denn nur dann ist gesichert, dass alle möglichen Rechte der Musik- oder Video-Produktion bei diesem Auftraggeber (also dem Produzenten) liegen. Dieser Auftraggeber (als Produzent) ist erst dadurch (und nur dadurch) ein Alleinentscheider. Und nur als Alleinentscheider, als Produzent und Produktions-Rechte-Inhaber kann er über den künftigen Einsatz/die Vermarktung der Musik- oder Video-Produktion frei bestimmen. Da er nur als Produzent alle Rechte an dieser Musik- oder Video-Produktion besitzt, besteht erst dadurch die Möglichkeit, die Gelder für einen etwaigen weiteren Einsatz dieser Musik- oder Video-Produktion zu kassieren (z. B. für weitere Vervielfältigungen, Senderechte, Aufführungsrechte, usw. ...)! Ist man als Produzent aus Mangel an der notwendigen Fach-Kenntnis oder auch z. B. aus Zeitgründen nicht in der Lage die Produktion ordnungsgemäß selbst zu realisieren, setzt man sinnvoller Weise einen kompetenter Executive-Producer zur Durchführung der gewollten Produktion ein. Dieser Executive-Producer hat grundsätzlich keine Rechte an dieser Produktion, denn er arbeitet im Auftrag des Produzenten (des Auftragsgeber) und er wird von diesem für seine Tätigkeit entsprechend direkt entlohnt.